

Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss im Lande Bremen (November 2015)



Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Senat, bis zur Mitte der aktuellen Legislaturperiode, also bis zum 30. 6. 2017, einen Bericht zur Lage der Kinder und Jugendlichen vorzulegen, wie er nach §5 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen ist. Dieser soll nach Absatz 1) eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Jugendhilfe im Lande Bremen und eine Übersicht über die Förderungsangebote und Hilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Berichtszeitraum enthalten. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse soll der Bericht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten.

Der Jugendhilfebericht soll aus zusätzlichen Mitteln finanziert werden und nicht zu Lasten bestehender Angebote der Jugendhilfe. Gegebenenfalls sind Amt und Verwaltung auskömmliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung der kleinräumigen wie auch landesweiten Jugendhilfeplanung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Obwohl über fünf Legislaturperioden (1995-2015) kein Jugendhilfebericht vorgelegt wurde, haben Politik und Verwaltung gravierende Budgetentscheidungen, Umstrukturierungen und Neuorganisationen der Kinder- und Jugendliche betreffenden Angebote und Einrichtungen vorgenommen. Mit der Fortschreibung der Stadtteilkonzepte und den Qualitätsdialogen sind im neuen Rahmenkonzept (OJA) erste Bausteine kleinräumiger Planung vorgesehen, die in eine landesweite Bedarfsermittlung und Jugendhilfeplanung eingebettet werden sollten. Daher steht jetzt dringlich eine umfassende und unabhängigen, wissenschaftlichen Standards genügende Ermittlung der **„Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum“** (kleinräumig und landesweit) an, wie es in §80 des KJHG (SGBVIII) gefordert wird, um auf dieser Grundlage die Jugendhilfe im Lande Bremen bedarfsgerecht planen und weiterentwickeln zu können.

Anhang:

§ 80 KJHG JUGENDHILFEPLANUNG

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,*
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,*
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,*
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.*

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.